

2219 075

Verkündet am 19. Januar 1960
Kriegel, Justizobersekretär als
Urundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Hermann F [REDACTED] jun. in We [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten, Revi-
sionsklägers und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Fritz K [REDACTED] in We [REDACTED], L [REDACTED]straße,
2. den Hilfsarbeiter Gotthilf Hu [REDACTED] in H [REDACTED],
Krs.B [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte, Berufungskläger, Revisions-
beklagte und Revisionskläger,
3. den Landwirt Ernst A [REDACTED] in H [REDACTED], Krs.B [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],
4. den Hilfsarbeiter Albert Friedrich Zi [REDACTED] in Scha [REDACTED],
Krs.B [REDACTED],
Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Januar 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

- I. Die Revisionen des Klägers sowie der Beklagten
K [REDACTED] und Hu [REDACTED] gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18. No-

vember 1958 werden zurückgewiesen.

II. Der Kläger trägt die gesamten den Beklagten A [REDACTED] und Zi [REDACTED] sowie die Hälfte seiner eigenen und der den Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] in der Revisionsinstanz entstandenen aussergerichtlichen Kosten. Die Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] tragen die Hälfte ihrer eigenen und gesamtschuldnerisch die Hälfte der aussergerichtlichen Kosten des Klägers.

Von den Gerichtskosten der Revisionsinstanz tragen der Kläger drei Viertel und die Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] als Gesamtschuldner ein Viertel.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 30. Mai 1955 veranstaltete der Gesangverein "E[REDACTED]" von He[REDACTED] in der Gastwirtschaft "Z[REDACTED] Kr[REDACTED]" in der Gemeinde V[REDACTED] ein Gartenfest. Gegen Mitternacht kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen Festteilnehmern, in deren Verlauf der Kläger von mehreren Personen mißhandelt wurde. Er erlitt u.a. eine schwere Gehirnerschütterung und war längere Zeit arbeitsunfähig.

Der Kläger hat vorgetragen, die vier Beklagten hätten ihn auf Grund eines gemeinsamen Planes aus der Gastwirtschaft auf den Hof gedrängt und dann auf dem dort aufgebauten Tanzpodium auf ihn eingeschlagen, bis er zu Boden gefallen sei. Der Beklagte K[REDACTED] habe mit Röhrenstiefeln auf ihn getreten.

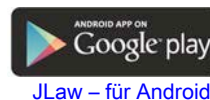
Der Kläger hat für Verdienstausschlag und Sachschaden insgesamt 19194 DM verlangt und um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes gebeten. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihm als Gesamtschuldner auch für den weiteren Schaden einzustehen haben.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Die Beklagten K[REDACTED], A[REDACTED] und Zi[REDACTED] haben eine Beteiligung an der Körperverletzung in Abrede gestellt. Der Beklagte Hu[REDACTED] hat sich darauf berufen, er sei infolge eines vorher vom Kläger erhaltenen Schlages auf den Kopf unzurechnungsfähig im Sinne des § 827 BGB gewesen. Zum mindesten habe er in seiner Bestürzung subjektiv das Bestehen einer Notwehrlage annehmen können. Alle Beklagte haben sodann ein mitwirkendes Verschulden des Klägers geltend gemacht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat durch ein Teil- und Zwischenurteil die Klage gegen die Beklagten A [REDACTED] und Zi [REDACTED] abgewiesen und die Zahlungsansprüche gegen die Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Berufung hat der Kläger gebeten, die Zahlungsansprüche gegen alle Beklagte ohne Einschränkung für gerechtfertigt zu erklären. Die Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] haben mit ihrer Berufung um Klageabweisung gebeten.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen zurückgewiesen. Die Revisionen des Klägers und der Beklagten K [REDACTED] und Hu [REDACTED] verfolgen die im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Nach Beendigung des Gartenfestes hielten sich noch mehrere Vereinsmitglieder und Festgäste in den Räumen des Gasthauses auf. Als der erheblich unter Alkoholeinfluß stehende Beklagte K [REDACTED] den Kläger im Schankraum erblickte, äusserte er: "Dort steht einer, wenn ich den erwische unter vier Augen! Den aste ich aus; der kommt dran!". Kurze Zeit darauf entwickelte sich in einem Nebenzimmer eine Auseinandersetzung zwischen dem Kläger und mehreren jungen Männern aus Al [REDACTED], die mit Mädchen scherzten. Der Kläger forderte die Burschen auf, die Mädchen in Ruhe zu

lassen. Dabei nannte er die Al[redacted] "Bauernburschen" und äußerte: "Ich schlage euch den Ranzen voll!". Als die Al[redacted] sagten, ihr Verhalten gehe den Kläger nichts an, packte dieser einen Al[redacted] Burschen an der Brust und schob ihn rückwärts auf einen Tisch. In diesem Augenblick betrat der Beklagte A[redacted] das Zimmer und zog den Kläger von dem Al[redacted] weg. Dabei schoben sich beide hin und her. Darauf kam der auf den Vorfall aufmerksam gemachte Beklagte K[redacted] hinzu und rief: "Raus mit dem Sternwirt!" (gemeint war der Kläger). Oskar W[redacted], ein Begleiter des Klägers, mischte sich ein und riß dem Beklagten A[redacted] die Krawatte ab. Nunmehr bildete sich ein Knäuel von Menschen, die sich in die Küche drängten, wo sich u.a. der Vereinsvorstand Otto Wa[redacted] und die Beklagten Zi[redacted] und Hu[redacted] aufhielten. Bei dem Schieben und Drängen ergriff der Kläger eine Bierflasche und bedrohte damit den Otto Wa[redacted], stellte aber auf eine Aufforderung schließlich die Flasche wieder weg. In diesem Zusammenhang rief der Beklagte Zi[redacted]: "Hier wird nicht gehandelt! We[redacted] raus!". (Der Kläger und W[redacted] sind aus We[redacted]). W[redacted] wurde von den Beklagten Zi[redacted] und A[redacted] und anderen Personen auf den Flur zum Hof hinausgedrängt. Die Gastwirtin und die Braut des K[redacted] legten dem in der Küche verbliebenen Kläger nahe, er solle doch verschwinden. Der Kläger ging hierauf jedoch nicht ein. Dann kamen die Beklagten Zi[redacted] und A[redacted] mit ihren Begleitern in die Küche zurück, worauf auch der Kläger in den Hof gedrängt wurde. Dabei faßte der Beklagte Zi[redacted] den Kläger am Rock, worauf er vom Kläger einen Stoß erhielt und in einen Kasten fiel. Zu den etwa zehn Personen, die den Kläger hinausdrängten, gehörten alle vier Beklagte. Als der Kläger schon im Hof war, ergriff er eine leere Saftflasche, die dort auf einem Tisch stand. Er wollte mit die-

ser Flasche auf den Beklagten Kühnle einschlagen, traf aber, weil K. sich duckte, den Beklagten Hu., der eine 8 cm lange Kopfwunde davontrug. Hierauf entfernte sich der von einer Menge verfolgte Kläger zum Tanzpodium. Dort wurde er von mehreren, u. a. von den Beklagten K. und Hu. geschlagen. Er fiel zu Boden und wurde noch im Zustand der Bewußtlosigkeit mißhandelt.

II.

Die Revision des Klägers beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht auch die Beteiligung der Beklagten A. und Zi. an der Körperverletzung festgestellt hat. Sie meint, das Berufungsgericht habe die für eine Beteiligung von A. und Zi. sprechenden Tatsachen nicht genügend ausgewertet und es an der erforderlichen Gesamtwürdigung fehlen lassen. Der Vorwurf ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die für und gegen die Beteiligung von A. und Zi. sprechenden Momente sorgfältig abgewogen und das Ergebnis der Verhandlung eingehend gewürdigt. Die Revision kann das Ergebnis dieser Würdigung nicht dadurch in Frage stellen, daß sie diejenigen Beweisanzeichen zusammenstellt, die für die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers sprechen könnten. Hiermit greift sie in das Gebiet der tatrichterlichen Würdigung über. Im übrigen sind die Hinweise der Revision auf einzelne Momente des Verhandlungsergebnisses sehr einseitig. So bleibt bei dem Eingehen auf die Aussage des Zeugen Sch. unberücksichtigt, daß Schumacher seine frühere Darstellung (Bl. 8 der Strafakten) im gegenwärtigen Verfahren (Bl. 37) in einem wichtigen Punkt wesentlich eingeschränkt hat und daß sich seine Beobachtung über den raufenden A. auf die Auseinandersetzung in den

Räumen der Gastwirtschaft bezog. Eine weitere Stellungnahme zu den Revisionsrügen, die die Beweiswürdigung beanstanden, hält der Senat nicht für erforderlich. Eine Verletzung des § 286 ZPO zu Lasten des Klägers liegt nicht vor.

Unbegründet sind auch die Angriffe der Revision des Klägers gegen die sachlich-rechtliche Würdigung. Das Berufungsgericht hat die Anwendung des § 830 BGB zu Lasten der Beklagten A. und Zi. aus Gründen abgelehnt, die einer rechtlichen Überprüfung in allem standhalten. Aus der Tatsache, daß sich A. und Zi. an dem Hinausdrängen des Klägers aus der Gastwirtschaft beteiligten, läßt sich noch nicht ihre Verantwortlichkeit für die Körperverletzungen begründen, die dem Kläger später auf dem Tanzpodium zugefügt worden sind. Denn dieses Hinausdrängen geschah deshalb, weil man in dem Verhalten des Klägers zu den Al. Burschen und später zu dem Vereinsvorstand Anstoß genommen hatte und weil man den Kläger als lästigen Störenfried loswerden wollte. Das Hinausdrängen war aber nicht darauf angelegt, den Kläger draussen zu verprügeln. Insbesondere vermag das Berufungsgericht nicht festzustellen, daß A. und Zi. darauf ausgingen, dem Kläger solle draussen ein Denkmälein verpaßt werden. Der Vorgang wäre ohne den Schlag mit der Flasche auf Hu. mit dem Hinausdrängen auf den Hof beendet worden. Erst dann entschlossen sich einige der Anwesenden, den weglaufenden Kläger zu verfolgen und ihn zu verprügeln. Daß hierbei A. und Zi. in irgendeiner Weise beteiligt waren, ist nicht festgestellt. Es fehlt daher die tatsächliche Voraussetzung für die Anwendung des § 830 Abs. 1 BGB zu Lasten von A. und Zi., nämlich die Beteiligung an der Körperverletzung. Die Feststellungen ergeben auch keine Grundlage für den Vorwurf, A. und Zi.

hätten sich mit dem Einschlagen auf den Kläger einverstanden erklärt und durch ihre "ermunternde Anwesenheit am Tatort" die Körperverletzung gefördert. Wenn A [REDACTED] und Zi [REDACTED] neben vielen anderen Personen zu irgend einem Zeitpunkt auf dem Tanzpodium gesehen worden sind, so reichte dieser Umstand noch nicht zu der Feststellung aus, daß A [REDACTED] und Zi [REDACTED] mit den Schlägern gemeinsame Sache machten. Der Versuch der Revision, die Körperverletzung als voraussehbare Auswirkung des Wegdrängens des Klägers aus der Gastwirtschaft hinzustellen, scheitert an der eindeutigen Feststellung des Berufungsgerichts, wonach der Entschluß zur Körperverletzung erst durch einen späteren Vorgang ausgelöst worden ist. Hätte im übrigen der Beklagte Zi [REDACTED] auf dem Podium versucht, den Beklagten Hu [REDACTED] von dem am Boden liegenden Kläger fortzuziehen, worauf sich die Revision in anderem Zusammenhang beruft, so würde ein solches Verhalten gerade gegen eine Beteiligung des Zi [REDACTED] an der Körperverletzung sprechen.

Die Revision des Klägers ist daher unbegründet, soweit sie die Abweisung der Klage gegen die Beklagten A [REDACTED] und Zi [REDACTED] angreift.

III.

Die Revision des Beklagten Hu [REDACTED] ist ebenfalls unbegründet. Bei Hu [REDACTED] steht eine Beteiligung an der Mißhandlung des Klägers ausser Zweifel. Angesichts der Überzahl der Schläger und der Vergeltungsabsicht kann von einer Notwehr oder einer vermeintlichen Notwehrlage keine Rede sein. Mit dem erst im Berufungsrechtszug erhobenen Einwand der mangelnden Zu-

rechnungsfähigkeit im Sinne des § 827 BGB hat sich das Berufungsgericht ausreichend auseinandergesetzt. Dabei hat es unterstellt, daß Hu [REDACTED] durch den Schlag mit der Saftflasche für kurze Zeit bewußtlos und dabei seiner freien Willensbestimmung nicht fähig war, wie der dafür als sachverständige Zeuge benannte behandelnde Arzt Dr. Kl [REDACTED] in seiner schriftlichen Äusserung niedergelegt hatte (Bl. 105 d.A.). Das Berufungsgericht hat aber die Überzeugung gewonnen, daß ein durch den Schlag ausgelöster Zustand kurzfristiger Unzurechnungsfähigkeit jedenfalls abgeklungen war, als Hudelmaier den Kläger zielbewußt bis auf das Tanzpodium verfolgte und dort auf ihn einschlug. Dabei hat das Berufungsgericht den von dem Zeugen Sch [REDACTED] geschilderten Beobachtungen über das Verhalten des Hu [REDACTED] besonderen Wert beigelegt. Ob bei der Würdigung von Amts wegen ein ärztlicher Sachverständiger zuzuziehen war, hatte das Berufungsgericht nach pflichtmässigem Ermessen zu entscheiden. Nur dann, wenn unzureichende Ausführungen des Urteils ergeben würden, daß sich das Gericht eine ihm offenbar nicht zustehende Sachkunde angemaßt hätte, könnte in der Revisionsinstanz unter dem Gesichtspunkt des § 286 ZPO die unterlassene Anhörung eines Sachverständigen mit Erfolg gerügt werden. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Der Ablauf des Geschehens und die Beobachtungen des Zeugen Sch [REDACTED] konnten für die Überzeugungsbildung des Berufungsgerichts sehr wohl entscheidend ins Gewicht fallen. Da die Voraussetzungen des § 827 BGB, für die übrigens Hu [REDACTED] beweispflichtig wäre, nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht vorliegen, ist die Haftung des Hu [REDACTED] dem Grunde nach mit Recht bejaht worden. -

Die Schadensabwägung wird von dem Kläger und von dem Beklagten Hu [REDACTED] angegriffen. Da die Abwägung im wesent-

lichen/ eine Aufgabe des Tatrichters ist und seinem Ermessen einen weiten Spielraum läßt, könnten die Rügen nur Erfolg haben, wenn das Berufungsgericht die Rechtslage verkannt oder wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hätte. Davon kann keine Rede sein. Beim Kläger konnte rechtlich unter dem Gesichtspunkt des § 254 Abs. 1 BGB sein voraufgegangenes Verhalten berücksichtigt werden, das in mehrfacher Hinsicht zu beanstanden und geeignet war, eine gereizte Stimmung gegen ihn zu schaffen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war insbesondere kein ausreichender Anlaß gegeben, den Vereinsvorstand mit einer Flasche zu bedrohen und später mit einer Flasche auf Hu [REDACTED] einzuschlagen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Kläger habe die Schlägerei zu einem erheblichen Teil mitverschuldet, wird durch den festgestellten Sachverhalt getragen. Auf Seiten des Hu [REDACTED] hat das Berufungsgericht zu seinen Gunsten in Rechnung gestellt, daß er vorher vom Kläger erheblich verletzt war, so daß eine Erregung verständlich ist. Die getroffene Abwägung ist für das Revisionsgericht bindend.

IV.

Die Revision des Beklagten K [REDACTED] greift die getroffene Feststellung über dessen Beteiligung bei der Schlägerei auf dem Tanzpodium mit verfahrensrechtlichen Rügen an. Diese Rügen konnten im Ergebnis keinen Erfolg haben. Soweit die Revision auf den Beweiswert der Aussagen des Zeugen Ku [REDACTED] ausgeht, ist zu berücksichtigen, daß das Berufungsgericht selbst gar nicht verkannt hat, daß gegen die Zuverlässigkeit dieser Aussage gewisse Bedenken sprechen. Immerhin hat das Berufungs-

gericht es als auffallend hervorgehoben, daß Ku [REDACTED] trotz aller Schwankungen in seinen Aussagen stets dabei geblieben ist, K [REDACTED] habe auf dem Podium mit anderen auf den Kläger eingeschlagen. Hierin stimmte seine Aussage mit der Aussage des Zeugen W [REDACTED] überein. Ersichtlich sind dem Berufungsgericht aber in erster Linie nicht die Aussagen dieser Zeugen maßgebend gewesen, gegen die man, das ist der Revision zuzugeben, manches geltend machen kann, schon weil bei diesen Zeugen eine gewisse subjektive Einstellung zu den Vorfällen nicht gerade fernliegt. Eben deshalb legt das Berufungsgericht aber den entscheidenden Wert nicht auf diese Zeugenaussagen, sondern auf andere Umstände, nämlich auf das gespannte Verhältnis zwischen K [REDACTED] und dem Kläger, auf die drohende Äußerung des K [REDACTED] vor Ausbruch der Streitigkeiten, auf die sofortige Einmischung des K [REDACTED] in die beginnende tätliche Auseinandersetzung, auf seine äusserste Erregung nach dem auf ihn gezielten Schlag des Klägers mit der Bierflasche, auf die gereizte Äußerung: "Das wäre noch schöner!" und auf die feststehende Anwesenheit auf dem Tanzpodium. Das Berufungsgericht sieht es angesichts der Spannung und des vorausgegangenen Verhaltens des K [REDACTED] als völlig ausgeschlossen an, daß sich dieser an den Tötlichkeiten auf dem Podium nicht beteiligt hat. Gerade durch diese Wendung läßt das Berufungsgericht erkennen, welche Erwägungen für seine Feststellung entscheidend waren. Das Berufungsgericht hat weiter berücksichtigt, daß K [REDACTED] im Anschluß an die Vorgänge auf dem Podium auch gegenüber Ku [REDACTED] tätlich geworden ist, obwohl diesem gegenüber gar kein verständlicher Anlaß zu einem solchen Verhalten vorlag. Das aggressive Vorgehen des K [REDACTED] gegen Zugler war dem Berufungsgericht besonders aufschlußreich dafür, wie heftig und schnell K [REDACTED] reagierte und wie stark er zu Tötlichkeiten entschlossen war. Endlich ist es für das Beru-

fungungsgericht ins Gewicht gefallen, daß K. bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht einmal abgestritten hat, auf den Kläger eingeschlagen zu haben, sondern nur erklärt hat, er wisse es nicht mehr. Eine ähnliche Aussage hatte seine Ehefrau gemacht. Die - übrigens im Einklang mit den Urteilen der Strafgerichte - stehende Feststellung des Berufungsgerichts ist durch die Darlegungen des Urteils ausreichend begründet, die das Verhandlungsergebnis und die Beweisaufnahme eingehend würdigen.

Die von der Revision angezogene Aussage des Zeugen Sch. brauchte der getroffenen Feststellung nicht im Wege zu stehen, denn auch unter Berücksichtigung dieser Aussage bestand sehr wohl die Möglichkeit, daß K. an der Podiumsschlägerei aktiv beteiligt war, zumal sich gerade aus der Aussage seiner Ehefrau ergab, daß ihr Mann auf dem Podium war, als die Ehefrau hinzukam. Daß die Aussage dieser Zeugin in einem Punkt von dem Berufungsgericht - wahrscheinlich infolge eines Versehens - unrichtig wiedergegeben ist, beeinträchtigt das Beweisergebnis offenbar nicht. Denn das Berufungsgericht stützt seine Feststellung in keiner Weise darauf, daß die Ehefrau K. ihren Mann bei der aktiven Beteiligung an der Podiumsschlägerei beobachtet hat. Endlich besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß das Berufungsgericht die in den Strafakten niedergelegte Bekundung des Zeugen G. übersehen hat, die übrigens nichts Entscheidendes ergibt. -

Die vom Berufungsgericht gemäß § 254 BGB getroffene Schadensabwägung wird sowohl von der Revision des K. wie von der Revision des Klägers angegriffen. Es kann hierzu auf die

Ausführungen Bezug genommen werden, die zu der Haftung des Hu[REDACTED] gemacht worden sind. Rechtsfehler des Berufungsgerrichts, die allein das Ergebnis der Abwägung revisionsrechtlich in Frage stellen könnten, sind nicht ersichtlich.

V.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen der rechtlichen Prüfung standhält, waren die Revisionen des Klägers und der Beklagten K[REDACTED] und Hu[REDACTED] mit der Kostenfolge der §§ 97, 100 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

H. Meyer